



Waldbauernvereinigung Dinkelsbühl e.V.

Forstbetriebsgemeinschaft



Kultur-Vereinbarung

zwischen _____ (im Folgenden Auftraggeber)

und der **Waldbauernvereinigung Dinkelsbühl e.V. Forstbetriebsgemeinschaft**,

vertreten durch den 1. Vorsitzenden (im Folgenden WBV).

Präambel

Die Waldbauernvereinigung Dinkelsbühl e.V. Forstbetriebsgemeinschaft als Auftragnehmer ist eine Vereinigung privater und körperschaftlicher Waldbesitzer. Sie dient der Förderung und Erhaltung des privaten, bäuerlichen, genossenschaftlichen sowie kommunalen Waldes innerhalb ihres Geschäftsgebietes.

Bei vorliegender Kultur-Vereinbarung handelt es sich um einen "einfachen Waldbewirtschaftungsvertrag", also einer vertraglichen Übernahme der treuhänderischen Verwaltung von Mitgliedsflächen im Privatwald (Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayWaldG). Die WBV verpflichtet sich, die Bestimmungen des Art. 14 BayWaldG zu achten um einen standortgerechten Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern und die Erzeugung von möglichst wertvollem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung, die mit den Richtlinien der PEFC-Zertifizierung konform ist, zu gewährleisten.

§1 Vertragsgegenstand

Der Vertrag tritt mit Wirkung zum _____ in Kraft und umfasst folgende Vertragsflächen:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flurnummer	Kataster-Fläche [m ²]	Davon Holzboden [m ²]

Zur Vertragsfläche zählen alle Forstbetriebsflächen i. S. d. Art. 2 BayWaldG sowie Holzlagerplätze und Wege. Nicht zur Vertragsfläche zählen landwirtschaftliche oder sonstige Flächen, auch wenn diese dem vertragsgegenständlichen Flurstück zugeschrieben sind.

§2 Pflichten des Auftraggebers

1. Die in §1 aufgeführten Flächen sind Gegenstand dieses Vertrages. Bei bestehenden sowie nachträglich abgeschlossenen Pachtverträgen verpflichtet sich der Auftraggeber, sowohl der WBV als auch den Pächter über das Bestehen der jeweiligen Verträge zu unterrichten.
2. Die WBV muss im Rahmen einer Erstbegehung in den genauen Grenzverlauf eingewiesen werden.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der WBV zur Durchführung der in § 3 beschriebenen Tätigkeiten den ungehinderten Zugang zu den in § 1 aufgeführten Waldgrundstücken zu ermöglichen.
4. Der Auftraggeber ist ordentliches Mitglied der Waldbauernvereinigung Dinkelsbühl e.V. Forstbetriebsgemeinschaft mit der Mitgliedsnummer _____ (wird von WBV eingetragen).

§3 Leistungen und Kosten

Die WBV ist für die Durchführung der vereinbarten Leistungen verantwortlich. Sie ist berechtigt, Arbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen an Dritte zu vergeben. In jedem Fall ist die Sorgfaltspflicht zu erfüllen. Mit in Kraft treten dieses Vertrages hat der Auftraggeber Anspruch auf folgende Leistungen: *(bitte ankreuzen)*

a)

- Aufnahme der in § 1 aufgeführten Vertragsflächen in die WBV **Monitoring Map**
- Regelmäßige Kontrolle mit Dokumentation zur Gewährleistung des **umfassenden Waldschutzes**. Sollte bei einer Kontrolle eine Gefahr für den umfassenden Waldschutz erkannt werden, wird der Auftraggeber umgehend informiert.

Dazu gehören biotische Gefahren wie der Befall von Schadinsekten (z.B. Borkenkäfer) und Pilzschäden sowie abiotische Gefahren wie Schaden nach Stürmen oder Feuer als auch Kulturausfälle durch höhere Gewalt (Schneebruch, Trockenheit)

Kosten: Grundbetreuung Pauschale **50 € / Flurnummer & Jahr** (zzgl. 19% MwSt.)
Bei zusammenhängen Flurstücken können individuelle Abschlagszahlungen vereinbart werden.

b)

- Ausführung notwendiger Maßnahmen bei Gefährdung des **umfassenden Waldschutzes**.

Dazu gehören alle Leistungen zur Erhaltung des umfassenden Waldschutzes wie Organisation der Nachbesserung von Kulturflächen, Pflegemaßnahmen sowie Aufarbeitung von Schadhölzern und Vermarktung nach WBV Vermarktungsordnung. Leistungen erfolgen grundsätzlich nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber. Unternehmerrechnungen und eigens erbrachte Dienstleistungen (siehe unten) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Eine Verrechnung mit eventuellen Einnahmen aus Holzverkäufen ist erwünscht.

Kosten: Forstliche Betriebsleitung **37,50 € / Stunde** (zzgl. 19% MwSt.)

Hilfskräfte **18,50 € / Stunde** (zzgl. 19% MwSt.)

- Ausschöpfung der jeweils geltenden **staatlichen Förderprogramme** sowie Übernahme der Verpflichtungen aus der Bindefrist geförderter Maßnahmen für den Auftraggeber. (Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des dem Förderzweck entsprechenden, ordnungsgemäßen Zustandes im Zeitraum der Bindefrist). Eigenständige, an den Vertrag gekoppelte Vollmacht nötig.

Das Entgelt wird jährlich fällig. Es wird tagesgleich mit dem aktuellen Mitgliedsbeitrag der WBV im III. Quartal eines Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen. Eine Einzugsermächtigung, deren Gültigkeit ausschließlich auf das fällige Entgelt nach §4 beschränkt ist, wird mit Vertragsunterzeichnung gewährt. Eine schriftliche Rechnungsstellung erfolgt mind. 14 Tage vor Einzug. Entgelt nach "b)" ist in der Jahresabrechnung enthalten. Bei Rechnungen von dritten Personen (Unternehmer) muss deren Zahlungsfrist eingehalten werden. In solchen Fällen wird die Rechnung unmittelbar an den Auftraggeber weitergeleitet.

§5 Haftungsbeschränkung

1. Soweit sich nicht aus nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber der WBV ausgeschlossen.
2. Nicht ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.
3. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.
4. Wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§6 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr.
2. Jede Vertragspartei kann den Vertrag zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung beenden.
3. Bei Erlöschen des Vertrags übernimmt der Auftraggeber die Verpflichtungen hinsichtlich bestehender Fördermaßnahmen auf den Vertragsflächen (z. Zt. 5-jährige Bindungsfrist).
4. Grundstücksveräußerungen sowie Rechtsnachfolgen sind der WBV unverzüglich mitzuteilen. Alle Rechte und Pflichten des Vertrages werden automatisch auf den Rechtsnachfolger übertragen.

§7 Schlussbestimmungen

1. Die WBV ist verpflichtet, über Angelegenheiten die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, die Weitergabe zur ordnungsgemäßen Erfüllung der mit diesem Vertrag übernommenen Aufgaben ist erforderlich.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam werden oder nicht durchführbar sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen die Regelungen treten, die dem beabsichtigtem Zweck möglichst nahe kommen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB, des BayWaldG und der geltenden Verordnungen und Richtlinien.
3. Mündliche Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrags haben keine Wirksamkeit.

Ort, Datum

Auftraggeber

Ort, Datum

WBV

Anlage: Entgeltrechnung

Parameter	Kosten [€]	Anzahl [Flurnummern]	Summe [€]
Grundgebühr	50		
Abschlagszahlung			
Zzgl. 19% Mwst.:			
Gesamtbetrag:			